

Verordnung über die Gebührenpflicht der öffentlichen Parkplätze (Parkierungsverordnung)

Beschluss durch	Gemeinderat am 26. Mai 2025
In Kraft seit	01. August 2025
Ressort	Öffentliche Sicherheit
Verwaltungsabteilung	Einwohner und Finanzen
Registratur Nr.	1.12.73
Version	1.0
Klassifizierung	Öffentlich

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Zweck*

Diese Verordnung regelt im Rahmen des übergeordneten Rechts das Parkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Ipsach. Insbesondere regelt sie

- a die zeitlichen Parkierungsbeschränkungen,
- b Parkierungszonen,
- c die Parkbewilligungen, namentlich die Berechtigung zum Bezug von Parkkarten, die Wirkungen und das Verfahren der Ausstellung und des Entzugs,
- d die Gebühren.

Art. 2 *Gebührenpflicht*

¹ Das Parkieren von Fahrzeugen auf den öffentlichen Parkplätzen in der Seezone wird zu bestimmten Zeiten der Gebührenpflicht unterstellt.

² Auf den Parkplätzen in der Seezone ist jeweils montags bis sonntags das Parkieren zwischen 08:00 bis 19:00 Uhr gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht beginnt in der Regel am 01. April und endet am 31. Oktober. Das Polizeiorgan der Gemeinde bestimmt, wann von den Regelterminen abgewichen wird.

Art. 3 *Anhängerparkverbot*

¹ Auf dem Gemeindegebiet Ipsach ist das Dauerparkieren von Anhängern innerhalb der Parkierungszonen verboten.

² Als dauernd gilt das Parkieren, wenn der Anhänger länger als insgesamt 2 Wochen pro Jahr auf den signalisierten Parkplätzen parkiert wird.

Art. 4 *Parkierungszonen*

Das Gemeindegebiet Ipsach wird in folgende Parkierungszonen unterteilt:

- a Parkieren gegen Gebühr
 1. Zeitlich beschränktes, in der Regel gebührenpflichtiges Parkieren. Bewirtschaftung mit Parkuhren oder anderen Kontrollmitteln,
 2. Zeitlich unbeschränktes, in der Regel gebührenpflichtiges Parkieren mit Parkkarte.
- b Übriges Gemeindegebiet
Zeitlich unbeschränktes, gebührenfreies Parkieren, räumlich durch Parkfelder begrenzt oder räumlich unbegrenzt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

2. Elektronische Parkkarten

Art. 5 Grundsatz

¹ Die elektronische Parkkarte berechtigt dazu, das auf der Parkkarte hinterlegte Fahrzeug auf den entsprechend signalisierten Parkplätzen in der Seezone während ihrer Gültigkeit zu parkieren.

² Die Ausstellung der Parkkarte erfolgt grundsätzlich gegen Gebühr.

³ Es sind Monats- oder Saisonparkkarten erhältlich. Bei den elektronischen Parkkarten gelten folgende Gültigkeiten;

- a Saisonparkkarten sind jeweils im Zeitraum von April bis Oktober desselben Jahres gültig,
- b Monatsparkkarten sind jeweils ab Beginn des jeweiligen Monats bis Ende desselben Monats gültig.

⁴ Saison- sowie Monatsparkkarten berechtigen nicht zum Dauerparkieren auf den öffentlichen Parkplätzen.

⁵ Die elektronische Parkkarte verleiht keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

⁶ Temporäre Parkierungsbeschränkungen gelten auch für Inhaber:innen von elektronischen Parkkarten entschädigungslos.

⁷ Elektronische Parkkarten werden ausschliesslich für leichte Motorwagen mit einem Gesamtgewicht von höchstens 3.5 Tonnen erteilt.

⁸ Auf den elektronischen Parkkarten können höchstens zwei Kontrollschildnummern hinterlegt werden. Zwei Nutzer:innen können sich eine Parkbewilligung teilen. Sie kann jedoch nicht gleichzeitig für mehr als ein Fahrzeug verwendet werden.

Art. 6 Bezug von Parkkarten

¹ Die elektronischen Parkkarten können online auf der Homepage sowie bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden. Parkkarten werden auf Gesuch hin ausgestellt, sofern die Bezugsberechtigung gemäss dieser Verordnung gegeben und die Gebühren bezahlt sind.

² Es ist Sache der gesuchstellenden Person, die Bezugsberechtigung mit geeigneten Mitteln nachzuweisen. Sie hat dabei vollständige und wahre Angaben zu machen.

³ Entfällt die Bezugsberechtigung oder ändern sich die auf den Parkkarten vermerkten Auflagen und Bedingungen, ist dies innert 14 Tagen schriftlich zu melden.

Art. 7 *Berechtigung*

Das Polizeiorgan der Gemeinde kann elektronische Parkkarten ausstellen

- a an Personen, die schriftenpolizeilich in der Gemeinde angemeldet sind, für die auf ihren Namen und ihre Adresse eingelösten Motorfahrzeuge,
- b an Auswärtige, welche regelmässig die Sezone Ipsach besuchen,
- c an Besitzer:innen von Booten mit Liegeplatz in Ipsach,
- d an Mieter:innen von Bootstrockenplätzen der Gemeinde Ipsach,
- e in weiteren begründeten Fällen.

Art. 8 *Verwendung der Parkkarte*

Die elektronische Parkkarte dient zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel.

Art. 9 *Erlöschen der Gültigkeit von Parkkarten*

¹ Parkkarten verlieren ihre Gültigkeit

- a nach Ablauf der Gültigkeitsdauer,
- b wenn die Bezugsberechtigung nicht oder nicht mehr besteht,
- c bei missbräuchlicher Verwendung.

² Missbräuchlich verwendete Parkkarten werden entschädigungslos storniert.

Art. 10 *Zuständigkeit*

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Polizeiorgan der Gemeinde.

3. Gebühren

Art. 11 *Gebühren*

¹ Die Gebühr für das Parkieren auf gebührenpflichtigen Parkplätzen beträgt pro Stunde

a	Montag bis Freitag	CHF	2.00
b	Samstag und Sonntag	CHF	2.50

² Die Gebühr für die Parkkarte beträgt

a	Monatsparkkarte für Einheimische	CHF	60.00
b	Monatsparkkarte für Auswärtige	CHF	90.00
c	Saisonparkkarte für Einheimische	CHF	200.00
d	Saisonparkkarte für Auswärtige	CHF	300.00

4. Schlussbestimmungen

Art. 12 *Aufhebung*

Die Verordnung vom 01. Januar 2006 wird aufgehoben.

Art. 13 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 01. August 2025 in Kraft.

Genehmigung

Durch den Gemeinderat am 26. Mai 2025.

Bernhard Bachmann
Gemeindepräsident

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Publikation

Im Nidauer Anzeiger am Donnerstag 26. Juni 2025.

Bescheinigung

Gegen die Einführung dieser Verordnung wurde innert der Frist von 30 Tagen seit der Publikation im Nidauer Anzeiger keine Beschwerde eingereicht.

Die Inkraftsetzung wurde im Nidauer Anzeiger publiziert am:

– Donnerstag ?? August 2025

Dem Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne wurden zwei Exemplare zugestellt.
(Artikel 48 Gemeindeverordnung Kanton Bern).

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde